

RaT e.V. (Recht auf Teilhabe eingetragener Verein)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Recht auf Teilhabe (RaT).

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere durch die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Förderung der Inklusion zur Unterstützung bei der vollen und gleichberechtigten Teilhabe.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind durch niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote (§ 53 AO).
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit gem. Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention.
- Aufbau eines Pools von fachkundigen Unterstützerinnen und Unterstützern, die im Bedarfsfall leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung in Rechtsfragen begleiten.
- Vernetzung der Akteure der Berliner Beratungs- und Unterstützungsstellen für Menschen mit Behinderung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Für juristische Personen ist ausschließlich eine Fördermitgliedschaft möglich; natürliche Personen können sowohl Fördermitglied als auch ordentliche Mitglieder werden.

(2) Über den textförmlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist dem Vorstand mitzuteilen unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einla-

dung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder Beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (mehr Ja- als Nein-Stimmen bei beliebig vielen Enthaltungen), sofern nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzenden.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind je einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis seine Nachfolge gewählt ist.

(5) Vorstandssitzungen finden einmal im Quartal statt. Die Einladung inklusive der Tagesordnungspunkte zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Vorstandssitzung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitz.

(7) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, telefonisch, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlüsse schriftlich niederzulegen.

(8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung erschienen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ein solcher kann nur gefasst werden, wenn entsprechend § 7, Abs. 3 eingeladen wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Er soll das Vermögen an in Berlin bestehende Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege nach eigenem Ermessen verteilen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Berlin, den 25.August 2022